

Satzung über die Erhebung einer Benutzungsgebühr für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Ostfildern

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 07.12.2022 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 13 und 19 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

(1) Die Stadt Ostfildern betreibt mehrere Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen. Tageseinrichtungen für Kinder sind Kindergärten mit unterschiedlichen Öffnungszeiten, Krippen, Schülerhorte und Angebote der Kernzeit- und Randzeitenbetreuung.

(2) Die Gebühr stellt eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten dar. Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands werden für die Benutzung der Tageseinrichtungen Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

(3) Der Erhebungszeitraum beginnt am 01.09. eines jeweiligen Jahres und endet am 31.08. des Folgejahres. Die Gebühren sind für zwölf Monate zu entrichten.

(4) Die Gebühren sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig, ob sie im Erhebungszeitraum die Tageseinrichtungen für Kinder tatsächlich besuchen. Die volle Monatsgebühr ist auch während der Ferien sowie bei kurzfristiger behördlicher Schließung, während eines kurzfristigen Streiks oder einer kurzfristigen Schließung aufgrund höherer Gewalt zu entrichten.

Eine kurzfristige Schließung liegt vor, wenn das Betreuungsangebot der Einrichtung für den Monat noch mindestens zehn Betriebstagen (Betreuungstagen) entspricht.

(5a) In Fällen einer längerfristigen Schließung aufgrund höherer Gewalt (z.B. Brand), einer behördlich angeordneten Schließung (z.B. wegen Epidemie/Pandemie) oder eines Streiks, richten sich die Gebühren nach § 6a dieser Satzung. Eine längerfristige Schließung liegt vor, wenn -stets auf den Monat bezogen- weniger als zehn Betriebstage angeboten werden können.

(5b) Im Fall von Betreuungszeitenkürzungen, die über einen Zeitraum von mehr als zehn Betriebstagen andauern, werden die Gebühren ebenso nach § 6a dieser Satzung abgerechnet.

§ 2 Benutzer

(1) Die Einrichtungen stehen grundsätzlich Kindern, deren Eltern in Ostfildern wohnen, zur Verfügung. Über Ausnahmen, z.B. die Aufnahme von Kindern, deren Eltern nicht in Ostfildern wohnen, entscheidet die Stadtverwaltung.

(2) Bei der Stadt Ostfildern gibt es folgende Betreuungsarten:

a) In der Krippenbetreuung werden Kinder im Alter von sechs Monaten bis drei Jahren betreut. Bei Aufnahme unter sechs Monaten wegen eines sozialen oder sonstigen Härtefalles entscheidet die Stadtverwaltung.

b) Im Kindergarten werden Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt aufgenommen.

c) In der Kernzeit- und Randzeitenbetreuung sowie im Schülerhort werden Schüler von der ersten bis zur vierten Klasse betreut. Darüber ist es nach Maßgabe der vorhandenen Plätze im Schulzentrum Nellingen möglich, Schüler der Klassen 5 und 6 zu betreuen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ganztages- und Schulkindbetreuung besteht nicht.

(4) Die Reihenfolge der Aufnahme richtet sich insbesondere nach dem Alter des Kindes. Des Weiteren werden im Einzelfall soziale und pädagogische Gründe berücksichtigt.

Die Reihenfolge der Aufnahme von Kindern im Bereich der Schulkindbetreuung erfolgt anhand des nachstehenden Kriterienkatalogs mit Punktevergabe:

a) Alleinerziehend	2 Punkte
b) Berufstätigkeit des alleinerziehenden oder beider Elternteile - Bei zwei beschäftigten Erziehungsberechtigten ist der zeitliche Aufwand (einschließlich Fahrzeiten von und zu der Arbeitsstelle) des zeitlich geringer Beschäftigten maßgebend:	
- bis zu 20 Stunden/Woche	1 Punkt
- Halbtags: > 20 – 28 Stunden/Woche	2 Punkte
- Ganztags: > 28 Stunden/Woche	3 Punkte
c) In Ausbildung / Studium / Weiterbildung	3 Punkte
d) Nachweislich arbeitssuchend oder arbeitslos gemeldet	2 Punkte
e) Härtefälle (Einzelfallentscheidung)	2 Punkte
f) Gleichzeitiger Besuch des Geschwisterkinds in der Schulkindbetreuung	2 Punkte
g) Gleichzeitiger Besuch eines Geschwisterkinds in einer Betreuung	1 Punkt
h) In besonderen Situationen (aktuell z.B. ErzieherInnenmangel) erhalten Beschäftigte, die in einer Ostfildener Kindertageseinrichtung arbeiten und ihr Kind anmelden möchten	5 Punkte

i) Kind befindet sich seit der letzten Vergabe auf der Warteliste

1 Punkt

Bei gleicher Punktzahl entscheidet die Höhe der wöchentlichen Beschäftigung; danach wird das jüngste Kind aufgenommen (niedrigere Klasse vor höherer Klasse).

Für die Aufnahme in die Hortbetreuung

- ist die Beschäftigung von mind. 50% oder einer ganztägigen Arbeitszeit an mind. zwei Wochentagen (MO-FR) des/der Elternteils/Elternteile erforderlich.
- Während der Inanspruchnahme von Elternzeiten besteht kein Anspruch auf einen Betreuungsplatz in der Schulkindbetreuung.
- Ein bereits vorhandener Platz wird aber nicht gänzlich gekündigt, sondern allen Familien wird ein Kernzeitplatz angeboten, d.h. Hortplätze werden auf die kürzere Verweildauer bis max. 14 Uhr reduziert. Dies gilt ausschließlich für die Schulkindbetreuung an Nicht-Ganztagschulen.
- Bei ruhenden Betreuungsverhältnissen während der Elternzeit wird die Wiederaufnahme der Betreuung des Kindes vorrangig bei der nächsten Platzvergabe berücksichtigt.

Die Anmeldung für einen Platz in der Schulkindbetreuung muss bis zum Stichtag 28. Februar eines Kalenderjahrs in der gewünschten Einrichtung erfolgen.

Zusagen werden nur dann gemacht, wenn alle Nachweise zu den Vergabekriterien erbracht wurden (u.a. müssen die Beschäftigungsnachweise vorliegen). Zu- und Absagen werden schriftlich bis zum Stichtag 30. April eines Kalenderjahrs getätigt.

Die Neuregelungen in § 2 (4) treten am 01.09.2020 in Kraft und bleiben bis zum Ende des Schuljahrs 2024/2025 gültig.

(5) Der Aufnahmezeitpunkt wird im Rahmen der Anmeldung festgelegt. Das Nutzungsverhältnis endet mit der schriftlichen Abmeldung in der Einrichtung bzw. der Abmeldung durch die Stadtverwaltung.

(6) Bei der Aufnahme dürfen Kinder wegen ihrer Herkunft, ihrer Sprache, ihrer Religion oder ihrer Volkszugehörigkeit nicht benachteiligt werden.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Eltern sowie die Sorgeberechtigten, die die Aufnahme beantragt haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem in der Anmeldebestätigung festgesetzten Zeitpunkt. Erfolgt die Aufnahme in der ersten Monatshälfte (1.-15. Kalendertag eines Monats), wird die gesamte Monatsgebühr berechnet. Bei Aufnahme in der zweiten Monatshälfte (16. bis letzter Kalendertag eines Monats), wird die hälftige Monatsgebühr zu Zahlung angesetzt.

(2) Während des Regelbetriebs werden die Gebühren zum Monatsersten für die Betreuung in diesem Monat fällig. Gebühren, die für die Betreuung von Zeiten (u.a. Notfallbetrieb i.S.v. § 6a der Benutzungsgebührensatzung) individuell abgerechnet werden müssen, werden rückwirkend erhoben.

§ 5 Kündigung und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den das Kind fristgerecht abgemeldet wird. Eine fristgerechte Abmeldung liegt dann vor, wenn sie vier Wochen vor dem gewünschten Monatsende schriftlich bei der Leitung der Einrichtung eingereicht worden ist. Eine Kündigung zum 31.5., 30.6. oder 31.7. ist nur in besonderen Ausnahmefällen (z. B. bei Wegzug) möglich. Bei Kindern, die in die Schule wechseln, kommt Abs. 3 zur Anwendung.

(2) Die Stadtverwaltung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können insbesondere sein:

a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,

b) ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über drei Monate, trotz schriftlicher Mahnung,

c) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs oder

d) die Ablehnung einer engen Zusammenarbeit und Abstimmung aller Beteiligten zum Wohle des Kindes, wie es der Orientierungsplan für Bildung und Erziehung für die Baden-Württembergischen Kindergärten fordert.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

(3) Kinder, die in die Schule wechseln, werden von der Stadtverwaltung zum Ende des Kindergartenjahres (31.08.) abgemeldet. Damit endet auch der Anspruch auf den Besuch des Kindergartens zum 31.08. eines jeweiligen Jahres. Der Ferienmonat August ist auch dann noch zu bezahlen, wenn ein Kind in die Schule wechselt.

Kinder dürfen auf Antrag, vorausgesetzt die Gegebenheiten lassen dies zu, den Kindergarten bis zum Schulbeginn weiterbesuchen. In diesem Fall ist für den Monat September die halbe Gebühr für den Kindergartenbesuch zu bezahlen. Bei anschließender Schulkindbetreuung ist dann entsprechend die hälftige Kernzeitbetreuungs-, Randzeitenbetreuungs- bzw. Hortgebühr zu entrichten. Diese Regelung gilt ebenfalls beim Übergang in die 5. Klasse.

§ 6 Grundlagen der Gebührenberechnung

(1) Die Benutzungsgebühr wird anhand der festgelegten Einkommensstufe, Anzahl der Kinder in der Familie und gewählter Betreuungsdauer errechnet (siehe Gebührentabellen).

(2) Es wird grundsätzlich eine Gebühr gemäß der gewählten Art und Umfang des Betreuungsangebotes in der höchsten Einkommensstufe (Höchststufe) erhoben, es sei denn es wird vom Gebührenschuldner (Eltern/Sorgeberechtigte) ein Antrag auf Gebührenermäßigung gestellt und hierfür werden die erforderlichen Nachweise vorgelegt. Erst, wenn alle für die Feststellung der Gebührenhöhe erforderlichen Nachweise vorliegen, kann eine andere Einstufung als die in der Höchststufe vorgenommen werden. Können keine Nachweise für eine Neueinstufung erbracht werden, erfolgt keine Prüfung.

(3) Es werden Kinder, für die Anspruch auf Kindergeld besteht bzw. ein Freibetrag anerkannt wird, bis zum vollendeten 25. Lebensjahr gebührenermäßigend berücksichtigt.

(4) Auf Antrag des Gebührenschuldners (Eltern/Sorgeberechtigte) wird ab dem Monat, in dem der Antrag mit den benötigten Nachweisen (entsprechend § 6 (6) und (7)) bei der Stadtverwaltung eingegangen ist, anstatt der Gebühr in der Höchststufe, eine ermäßigte Gebühr entsprechend der Einkommensstufen und Anzahl der Kinder in der Familie festgesetzt (siehe Gebührentabellen). Die benötigten Nachweise müssen spätestens sechs Monate nach dem Betreuungsstartzeitpunkt oder für eine Antragsverlängerung spätestens sechs Monate nach Beginn des neuen Kita-Jahres vorgelegt werden. Für Selbstständige verlängert sich der Zeitraum auf 12 Monate. Sofern die Nachweise bis zu diesem Zeitpunkt nicht vorliegen, muss ein neuer Antrag gestellt werden. Die ermäßigte Gebührenstufe wird dann auch erst ab dem Monat, in dem der neue Antrag eingegangen ist, berücksichtigt werden.

(5) Die ermäßigte Gebührenstufe wird für ein bzw. zwei Jahre festgesetzt, je nachdem, welche Einkommensnachweise vorgelegt werden. Nach Ablauf des festgelegten Zeitraums muss unaufgefordert ein Folgeantrag auf Ermäßigung gestellt werden.

(6) Maßgebend für die Berechnung der Gebührenstufe einer Familie ist der Gesamtbetrag der positiven Einkünfte nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) zuzüglich der Einkommensarten nach Abs. 7 im vorangegangenen Kalenderjahr. Es ist das Einkommen der Personensorgeberechtigten und deren Kinder unter 18 Jahren im gleichen Haushalt zu berücksichtigen. Ebenso ist das Einkommen von Kindern über 18 Jahren, die im gleichen Haushalt leben, zu berücksichtigen, sofern sie für die Berechnung des Elternbeitrags gem. § 6 Absatz 3 gebührenermäßigend berücksichtigt werden.

Bei Trennung der Sorgeberechtigten ist das Einkommen des Haushaltes maßgebend, in dem das Kind seinen Hauptwohnsitz hat.

Bei Lebensgemeinschaften ist das Einkommen beider Partner unabhängig von der Personensorge maßgebend.

Ein Ausgleich mit negativen Einkünften unterschiedlicher Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Das maßgebende Einkommen ist durch Vorlage des entsprechenden Einkommensteuer- bzw. Lohnsteuer-Jahresausgleichsbescheides eines jeden Jahres nachzuweisen. Ersatzweise kann der Nachweis durch Vorlage einer Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers oder anderen entsprechenden Nachweisen insbesondere bei den Einkommensartengemäß Abs. 7 erbracht werden. Im Fall der Bezahlung der Höchstgebühr entfällt die Nachweispflicht des Einkommens. Bis zur Vorlage des Einkommensnachweises ist die Stadtverwaltung berechtigt, die Höchstgebühr festzusetzen.

Zu den Einkünften rechnen insbesondere:

- a) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
- b) Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- c) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- d) Einkünfte aus Gewerbebetriebe
- e) Einkünfte aus Kapitalvermögen

Höhere Werbungskosten können auf Antrag durch Vorlage des aktuellen Steuerbescheids oder einer Bescheinigung des Finanzamts berücksichtigt werden. Der Schuldner hat gebührenrelevante Veränderungen der Höhe der Werbungskosten unverzüglich der für die Ermäßigung zuständigen Stelle mitzuteilen. Ergibt eine Überprüfung eine gebührenrechtlich relevante Änderung der Höhe der Werbungskosten, entfällt nachträglich die Ermäßigung und der Elternbeitragschuldner hat die entsprechend höhere Gebühr nachzuzahlen.

(7) Zu dem Einkommen zählen (ergänzend zu den in Abs. 6 genannten Einkünften nach EStG), unabhängig von der steuerlichen Behandlung derselben, folgende Einkommensarten:

- a) Mutterschafts- und Elterngeld
- b) Betreuungsgeld
- c) Renten, mit Ausnahme der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz
- d) Unterhaltsleistungen
- e) Einkommen aus BaföG und Stipendien
- f) Arbeitslosen-, Kranken-, Kurzarbeiter-, Insolvenz- und Übergangsgeld
- g) Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch, Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) und dem Wohngeldgesetz sowie Kinderzuschlag (§ 6a Bundeskindergeldgesetz)
- h) Einkünfte aus ehrenamtlicher Tätigkeit
- i) Einkünfte aus einer Tätigkeit im Rahmen eines Minijobs

(8) Im Rahmen der Einkommenssteuererklärung geltend gemachte Kinderbetreuungskosten werden bei der Berechnung des Einkommens nicht berücksichtigt.

(9) Nicht angerechnet werden Kindergeld und Leistungen der Pflegekasse.

§ 6a Grundlagen der Gebührenberechnung bei Fällen längerfristiger Schließung oder Betreuungszeitenkürzung

(1) Bei einer längerfristigen Schließung im Sinne des § 1 Abs. 5a oder der längerfristigen Betreuungszeitenkürzung i.S.d. § 1 Abs. 5b werden die monatlichen Kitagebühren anteilig erhoben.

Für Monate, in denen eine Einrichtung keine Betreuungszeit anbietet, werden die monatlichen Elternbeiträge komplett erstattet.

(2a) Grundsätzlich erfolgt die Abrechnung anhand der tatsächlich angebotenen Betreuungszeiten (Wochenstunden) im Verhältnis zu den gebuchten Betreuungszeiten.

(2b) Sind die Betreuungszeiten aufgrund von Personalmangel längerfristig eingeschränkt, erfolgt die Abrechnung anhand der tatsächlich angebotenen Betreuungszeiten im Verhältnis zu den gebuchten Betreuungszeiten. Hierbei wird eine Deckelung der zu bezahlenden Gebühren auf 20 Wochenstunden festgelegt, d.h. die Gebühren sind stets für mindestens 20 Wochenstunden zu entrichten.

(3) Die in § 6a Abs. 2a und 2b festgelegten Gebühren werden auch dann angesetzt, wenn die tatsächlich angebotenen Wochenstunden von den Eltern nicht vollständig in Anspruch genommen werden.

(4) Wird während der längerfristigen Schließung einer Einrichtung ein Notfallbetrieb im Sinne einer Notbetreuung von Kindern, deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigte zur kritischen Infrastruktur gehören, angeboten, erfolgt eine monatliche Abrechnung der Gebühren der seitens der Eltern angemeldeten Betreuungsstunden.

(5) Unbeschadet der oben genannten Regelungen, kann die Stadt Ostfildern einen weitergehenden freiwilligen Erlass zu Gunsten der Gebührenschuldner beschließen.

(6) Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung, insbesondere die in § 6 Absätze 2 bis 9.

§ 7 Veränderungen der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder

(1) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, Veränderungen, die sich auf die Gebührenhöhe auswirken können, unverzüglich schriftlich oder mündlich zur Niederschrift der Stadtverwaltung mitzuteilen.

(2) Bei Änderungen der gemäß § 6 (3) zu berücksichtigenden Kinderzahl ist ein Folgeantrag unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des 6. Kalendermonats nach dem Monat zu stellen, in dem der Änderungstatbestand eingetreten ist. Die Benutzungsgebühr wird ab dem Monat neu festgesetzt, der auf den Monat folgt, in dem die Änderung eingetreten ist. Wird im Falle einer Erhöhung der zu berücksichtigenden Kinder der Antrag erst nach der Sechsmonatsfrist gestellt, so entsteht der Anspruch auf Gebührenermäßigung erst ab dem Kalendermonat der Antragstellung.

§ 8 Betreuungsmöglichkeiten Kindergarten und Krippe

(1) Es gelten die Buchungsmöglichkeiten der jeweiligen Betreuungseinrichtung.

(2) Anmeldungen in Kindergärten und Krippen müssen für fünf Tage in der Woche und vier Wochen pro Monat erfolgen.

(3) Als Grundbuchung gelten im Kindergarten und in der Krippe bis zu 35 Betreuungsstunden pro Woche und maximal sieben Stunden am Tag ohne Unterbrechung („Verlängerte Öffnungszeiten“).

(4) Im Kindergarten und in der Krippe ist Ganztagesbetreuung dann zu buchen, wenn mehr als sieben bis zehn Stunden Betreuungszeit ohne Unterbrechung pro Tag benötigt werden.

(5) Im Kindergarten und in der Krippe ist eine Mischung der Betreuungsangebote zwischen „Verlängerten Öffnungszeiten“ und Ganztagesbetreuung möglich. Es müssen aber mindestens drei Tage Ganztagesbetreuung gebucht werden.

Die Betreuungsart am jeweiligen Wochentag ist verbindlich bei der Anmeldung festzulegen.

§ 9 Betreuungsmöglichkeiten Schulkind

(1) Es gelten die Buchungsmöglichkeiten der jeweiligen Betreuungseinrichtung.

(2) In der Schulkindbetreuung stehen folgende Betreuungsmöglichkeiten je nach Schule zur Wahl:

- a) Kernzeitbetreuung vor und nach dem Unterricht zwischen 7 und 13 Uhr, ohne Ferienbetreuung
- b) Kernzeitbetreuung vor und nach dem Unterricht zwischen 7 und 13 Uhr, mit Ferienbetreuung nach dem jeweiligen Ferienplan
- c) Kernzeitbetreuung plus vor und nach dem Unterricht zwischen 7 und 14 Uhr, ohne Ferienbetreuung
- d) Kernzeitbetreuung plus vor und nach dem Unterricht zwischen 7 und 14 Uhr, mit Ferienbetreuung nach dem jeweiligen Ferienplan
- e) Hort vor und nach dem Unterricht zwischen 7 und 17 Uhr, mit Ferienbetreuung nach dem jeweiligen Ferienplan
- f) Randzeitenbetreuung vor und nach dem Unterricht der Ganztageschule zwischen 7 und 17 Uhr, mit Ferienbetreuung nach dem jeweiligen Ferienplan
- g) Nur Ferienbetreuung je Woche in der Ganztages-Grundschule für Kinder, die an der Ganztageschule teilnehmen

(3) Bei der Schulkindbetreuung (Hort und Kernzeitbetreuung) kann ab drei bis fünf Tage Betreuung je Woche gebucht werden. Die Betreuungsart am jeweiligen Wochentag ist verbindlich bei der Anmeldung festzulegen. Eine Kombination zwischen drei Tage Hort und ein bis zwei Tage Kernzeitbetreuung ist möglich, wenn die Einrichtung dies anbietet.

Die Kombination von drei Tagen Kernzeitbetreuung und ein bis zwei Tage Hort ist nicht möglich.

Über Ausnahmen entscheidet die Stadtverwaltung.

(4) Bei der Randzeitenbetreuung in der Ganztageschule müssen in der Regel fünf Tage je Woche gebucht werden, mit der Ausnahme, dass eine Betreuung auch nur an den unterrichtsfreien Nachmittagen an Schultagen gebucht werden kann.

§ 10 Kernzeitbetreuung – tageweise –

(1) Bei Buchungen von einzelnen Tagen, von einem Tag je Woche oder je Monat wird grundsätzlich ein Pauschalbetrag erhoben.

Die Gebühr beträgt für jeden Tag 9 € und ist vor Beginn der Betreuung fällig. Auf diese Gebühr wird keine Ermäßigung gewährt.

(2) Ferienbetreuung zusätzlich an einzelnen Tagen können in der Regel nur die Kinder besuchen, die die Kernzeitbetreuung regelmäßig jede Woche während der Schulzeit besuchen. Diese Regelung gilt auch für Betreuungen während des pädagogischen Tages der Schule und sonstigen Schulunterrichtsausfällen. Über Ausnahmen entscheidet die Stadtverwaltung.

Die Gebühr beträgt für jeden Ferientag 18 € und ist vor Beginn der Betreuung fällig. Auf diese Gebühr wird keine Ermäßigung gewährt.

(3) Eine Stornierung der zusätzlich gebuchten Betreuungstage nach Abs. 1 oder 2 ist bis maximal drei Werktagen vor Beginn der Betreuung kostenlos möglich. Bei Stornierung von weniger als drei bis einem Werktag vor Beginn der Betreuung werden je Tag 50 % der Gebühr berechnet. Bei weniger als einem Tag oder ohne Abmeldung ist die volle Gebühr zu entrichten.

§ 11 Schülerhort – tageweise –

(1) Bei Buchungen von einzelnen Tagen, von einem Tag je Woche oder je Monat während der Schulzeit, wird grundsätzlich ein Pauschalbetrag erhoben.

Die Gebühr beträgt für jeden Tag 12 € und ist vor Beginn der Betreuung fällig. Auf diese Gebühr wird keine Ermäßigung gewährt.

(2) Ferienbetreuung zusätzlich an einzelnen Tagen können in der Regel nur die Kinder besuchen, die den Schülerhort regelmäßig jede Woche während der Schulzeit besuchen. Diese Regelung gilt auch für Betreuungen während des pädagogischen Tages und sonstigen Schulunterrichtsausfällen. Über Ausnahmen entscheidet die Stadtverwaltung.

Die Gebühr beträgt für jeden Ferientag 24 € und ist vor Beginn der Betreuung fällig. Auf diese Gebühr wird keine Ermäßigung gewährt.

(3) Eine Stornierung der zusätzlich gebuchten Betreuungstage nach Abs. 1 oder 2 ist bis maximal drei Werktagen vor Beginn der Betreuung kostenlos möglich. Bei Stornierung von weniger als drei bis einem Werktag vor Beginn der Betreuung werden je Tag 50 % der Gebühr berechnet. Bei weniger als einem Tag oder ohne Abmeldung ist die volle Gebühr zu entrichten.

§ 12 Mittagsverpflegung

(1) In Betreuungseinrichtungen, die einen Mittagstisch anbieten, kann ein Mittagessen dazu gebucht werden. Die Wochentage sind bei der Anmeldung festzulegen. Die Kosten für ein Mittagessen sind nicht in den Betreuungskosten enthalten. Bei Ganztagesbetreuung in der Kindertagesstätte sowie bei Hortbetreuung, Randzeitbetreuung und Kernzeitbetreuung plus in der Schule ist ein Mittagessen zu buchen.

(2) Familien, die einen Familienpass, Gutscheine (z.B. vom Jobcenter) oder Vergleichbares besitzen, erhalten das Mittagessen ab dem Monat ermäßigt, an dem der Familienpass o. ä. in der Betreuungseinrichtung oder der Stadtverwaltung vorgelegt wird.

§ 13 Änderung des Betreuungs- und Verpflegungsmodus

(1) Der gewählte Betreuungs- und Verpflegungsmodus ist mindestens für ein Schul-/Kindergartenhalbjahr verbindlich. In Ausnahmefällen können diese, bei rechtzeitiger Vorlage der entsprechenden Nachweise, z.B. bei Änderung der Arbeitsverhältnisse der Sorgeberechtigten oder bei Wegzug, mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende, geändert bzw. gekündigt werden. Für die Bearbeitung der Änderung wird eine Verwaltungspauschale in Höhe von 25 € erhoben.

(2) Änderungen des Betreuungs- und Verpflegungsmodus zu Beginn eines neuen Schul-/Kindergartenjahres sowie zum Schul-/Kindergartenhalbjahr sind kostenlos möglich.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Hinweis:

Satzungen, die trotz Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten gemäß § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ebenso, wenn der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf eines Jahres die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften schriftlich oder elektronisch angezeigt worden sind.